

**I. VERTRAGSGEGENSTAND**

- [1] Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der EMBA Europäische Business-Akademie GmbH regeln die Erbringung von Schulungs- und Studienleistungen im Rahmen des vom Teilnehmer/Studierenden gewählten Programms sowie sonstiger hiermit im Zusammenhang stehender Leistungen.
- [2] Die Vertragsleistungen und die Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus diesen Geschäftsbedingungen sowie aus den jeweils gültigen Katalogen, dem Curriculum, den Modulkatalogen sowie den bei Vertragsabschluss gültigen Studien- und Prüfungsordnungen einschl. der Zulassungsordnung (Papierform oder elektronisch im Internet unter [www.emba.de](http://www.emba.de)). Vertragspartner sind die EMBA Europäische Medien- und Business-Akademie GmbH und der Studierende.
- [3] Das vom Studierenden gewählte Studienangebot wird von der EMBA Europäische Medien- und Business-Akademie GmbH in Kooperation mit der Akademie für multimediale Ausbildung und Kommunikation an der Hochschule Mittweida AG [AMAK AG] und der Hochschule Mittweida [FH] / University of Applied Sciences dergestalt durchgeführt, dass der Studierende die ersten vier Semester an einem Studienstandort der EMBA studiert [»Akademiephase«] und nach erfolgreichem Leistungsnachweis in das fünfte und sechste Semester an der Hochschule Mittweida [FH] / University of Applied Sciences übernommen wird [»Hochschulphase«]. Nach dem sechsten Semester erwirbt der Studierende – entsprechende Leistungsnachweise vorausgesetzt – den staatlichen Hochschulabschluss des Bachelor of Arts der staatlichen Hochschule Mittweida [FH] / University of Applied Sciences.
- [4] Gegenstand dieses Vertrages sind allein die Semester 1 bis 4 an der EMBA („Akademiephase“). Darüber hinaus übernehmen bei einem Bachelor-Studium die EMBA und die AMAK AG die Gewähr, dass nach dem vierten Semester und nach erfolgreichem Leistungsnachweis der Wechsel an die Hochschule Mittweida [FH] / University of Applied Science erfolgen kann („Hochschulphase“). Ein erfolgreicher Leistungsnachweis liegt vor, wenn der Studierende in den ersten vier Semester mindestens die entsprechend des Curriculums erforderliche Mindestanzahl an Credits erreicht und die zum Übergang in die Hochschulphase erforderlichen Einstufungsprüfungen bestanden hat.
- [5] Das Studium unterliegt gesetzlichen Vorgaben. Für Änderungen dieser gesetzlichen Vorgaben oder sonstigen Maßnahmen des Gesetzgebers oder des zuständigen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst – auch während eines bereits aufgenommenen Studiums – übernimmt die EMBA keine Haftung.
- [6] EMBA strebt ein partnerschaftliches Miteinander mit den Studierenden an, um so das Erreichen des Studienziels zu fördern. Der Studierende verpflichtet sich dementsprechend,
- a) am Studium einschließlich aller Vorlesungen, Seminare, sonstiger Veranstaltungen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen;
  - b) den Anweisungen der Leitung von EMBA und der Dozenten und Lehrbeauftragten Folge zu leisten;
  - c) die jeweils gültige Hausordnung insbesondere die Nutzungseinschränkungen von Hard- und Software zu beachten;
  - d) die Formen des allgemein üblichen Umgangs zu wahren.

**II. ZUSATZLEISTUNGEN**

- [1] EMBA übernimmt in den ersten vier Semestern auf gesonderten Wunsch des Studierenden und nach entsprechender Beleg-Vorlage anteilig in Höhe von 50% die Kosten für eine Bus- und Bahn-Abo-Monatskarte jeweils der Hamburger Verkehrsbetriebe [Hamburg AB/4-Zonen] oder der Berliner Verkehrsbetriebe [Berlin A+B] oder des Young Ticket PLUS [Düsseldorf A bis D]. Die Kostenübernahme durch die EMBA erfolgt nur so lange und insoweit, wie die vorgenannten öffentlichen Nahverkehrsträger den Studierenden die Gewährung einer für Auszubildende und/oder Studierende preisbegünstigten Fahr- oder Monatskarte verwehren. Kann der Studierende diese preisbegünstigte Fahr- oder Monatskarte erhalten, entfällt eine auch anteilige Kostenübernahme durch die EMBA.
- [2] EMBA stellt dem Studierenden kostenlos und leihweise für den Studienbetrieb und die Selbststudienzeit außerhalb der Akademie studienrichtungsabhängig ein Notebook oder MacBook Air zur Verfügung, das nach dem vierten Semester ohne die auf die EMBA lizenzierte Software in den Besitz des Studierenden übergeht. Für Wartung, Beschädigung und Verlust während der leihweisen Überlassung in den ersten vier Semestern ist der Studierende verantwortlich und haftbar. Wird das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor Ablauf des vierten Semesters beendet, verfällt der Anspruch des Studierenden auf Eigentumsübergang. Notebook oder MacBook Air sind dann unter Berücksichtigung des üblichen Verschleißes in einwandfreiem Zustand an die EMBA zurück zu geben oder zu ersetzen.
- [3] EMBA stattet das dem Studierenden gem. [2] überlassene Notebook oder MacBook Air mit verschiedenen, hochschulbegünstigten Software-Paketen aus, die auch nach Übergang der Hardware lizenzrechtlich im Eigentum der EMBA verbleiben müssen. Der Studierende stimmt deshalb der Löschung der entsprechenden Software nach dem vierten Semester zu und stellt hierfür zum von EMBA angekündigten Termin Notebook oder MacBook Air zur Verfügung. Kann eine Löschung aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat oder deren Abhilfe für EMBA unzumutbar ist, nicht erfolgen, sind die Lizenzkosten vom Studierenden zu ersetzen. Unabhängig davon ist EMBA verpflichtet, in einem solchen Fall den Lizenzgeber über den Abgang der Software zu informieren. Der Lizenzgeber kann dann gegenüber dem Studierenden ggf. Forderungen aus Schadenersatz geltend machen.

**III. VERTRAGSBESTANDTEILE**

- [1] Neben diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind folgende Ordnungen Bestandteil dieses Studienvertrages:
- a) die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen oder im Akkreditierungsverfahren befindlichen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Zulassungsordnung der AMAK AG / Hochschule Mittweida [FH] / University of Applied Sciences;
  - b) das gültige oder im Akkreditierungsverfahren befindliche Curriculum des gewählten Studiengangs bzw. der gewählten Studienrichtung;
  - c) die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Gebührenordnung;
  - d) die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Hausordnung der EMBA.

**IV. STUDIENGEBÜHREN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- [1] Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Gebührenordnung. In jedem Fall stellt die Studiengebühr eine Gesamtgebühr für die Studienleistungen in den Semestern 1 bis 4 unabhängig des von dem Studierenden gewählten Zahlungsmodells und unabhängig von den tatsächlichen Vorlesungs-, Selbststudien- oder Ferienzeiten dar. Sofern der Studierende z.B. ein Zahlungsmodell mit monatlichen Raten wählt, stellen diese deshalb nicht unbedingt etwa das auf diesen jeweiligen Unterrichtsmonat entfallende Entgelt dar.
- [2] Die Zahlungsmodalitäten für die Studiengebühren folgen dem vom Studierenden mit diesem Vertrag gewählten Zahlungsmodell.
- [3] Entsprechend des gewählten Zahlungsmodells sind die einzelnen Raten jeweils am 1. Werktag eines Monats [bei monatlicher Zahlungsweise] bzw. am 1. Werktag eines neuen Semesters [bei semesterweiser Vorauszahlung] bzw. am 1. Werktag zu Studienbeginn [bei Einmalzahlung] oder am 1. Werktag zu Studienbeginn sowie zu Beginn des dritten Semesters [bei jährlicher Zahlung] zur Zahlung fällig. Die Anmeldegebühr sowie eine entsprechend des jeweiligen Zahlungsmodells vereinbarte Anzahlung sind zusätzlich am 1. Werktag des Monats, an dem das Studium beginnt, zur Zahlung fällig. Bei den 24- und 36-Monatsverträgen ist die Anzahlung in zwei Tranchen zu je 2.500,00 € jeweils am 1. Werktag des Monats des 1. und 3. Semesters zur Zahlung fällig. Andere Ratenzahlungen oder abweichende Fälligkeitstermine müssen gesondert und schriftlich mit der EMBA vereinbart werden.
- [4] Die fälligen Raten der Studiengebühr werden vom Konto des Studierenden bzw. von dem von ihm zur Abbuchung angegebenen Konto abgebucht. Der Studierende bzw. der/die Kontoinhaber/in erteilt EMBA hierzu mit dem unterschriebenen Studienvertrag ein entsprechendes SEPA-Lastschrift Mandat. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen bei seiner Bankverbindung oder der des zahlenden Kontoinhabers unverzüglich der EMBA mitzuteilen.
- [5] Die Nichtteilnahme am Vorlesungsangebot entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren. Gleiches gilt für organisatorisch bedingte Unterbrechungen der Vorlesungen, da der Stoffplan in jedem Fall eingehalten wird.
- [6] Eine etwaige vereinbarte Bank- oder Privatbürgschaft oder Selbstauskunft ist vor Beginn des Studiums vorzulegen. Solange das entsprechende Dokument nicht vorliegt, behält sich die EMBA den fristlosen Ausschluss des Studierenden vor. Der Studierende hat in diesem Fall die bis zum Ausschluss erhaltenen Unterrichtsleistungen zeitanteilig zu zahlen.
- [7] Bei nicht termingerechter Zahlung von mehr als einem Zwölftel des Gesamtbetrages der Studiengebühren kann der Studierende vom Unterricht und den Prüfungen ausgeschlossen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt VII. bleibt hiervon unberührt.
- [8] Die Kosten eines evtl. Zahlungsverzuges einschl. evtl. Mahn-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten trägt vom ersten Verzugstag an der Studierende. Für jede bei einem Bankeinzug entstehende Rücklastschrift wird die entsprechende Bankgebühr weiterberechnet, sofern der Studierende nicht nachweist, dass ein Schaden nicht in entsprechender Höhe entstanden ist.
- [9] Die von der EMBA zu belastenden Verzugszinsen werden mit 5,0% über dem jeweiligen Basiszinssatz [§ 288 Abs. 1 BGB] festgelegt.

**V. ANMELDUNG / WIDERRUF**

- [1] Voraussetzung für die Teilnahme ist die Erfüllung der Voraussetzungen zur Immatrikulation an der Hochschule Mittweida [FH]/University of Applied Sciences nach sächsischem Hochschulgesetz sowie die termingerechte Unterzeichnung des Studienvertrages und der Vertragsbedingungen; der Studierende bestätigt damit zugleich, dass er die Informationen zum jeweiligen Studium erhalten und zur Kenntnis genommen hat sowie dem Studienvertrag und den Vertragsbedingungen zustimmt. Bei Minderjährigen ist die Bestätigung durch Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

- [2] Der Studierende kann den Studienvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform [z.B. per Brief, Fax oder E-Mail, nicht jedoch per SMS] widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss (hierzu siehe Abschnitt VII. 1). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: EMBA Europäische Medien- und Business-Akademie GmbH, Osterfeldstraße 12 – 14, 22 529 Hamburg.
- [3] Im Falle eines wirksamen Widerrufs erhält der Studierende ggf. bereits entrichtete Anmelde- und Studiengebühren erstattet. Bereits von der EMBA erbrachte Unterrichtsleistungen sind jedoch ggf. anteilig zu zahlen. Darüber hinausgehende bereits empfangene Leistungen [z.B. Notebook oder MacBook Air] sind zurückzugeben. Können die von der EMBA herausgereichten Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgegeben werden, ist von dem Studierenden ein Wertausgleich zu leisten.
- [4] Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Studienvertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Studierenden erfüllt wird, bevor der Studierende sein Widerrufsrecht ausübt hat.

**VI. DURCHFÜHRUNG / RÜCKTRITT**

- [1] EMBA kann Studienkurse wegen mangelnder Beteiligung oder aus anderen wichtigen Gründen ausfallen lassen. Eine mangelnde Beteiligung liegt in jedem Fall dann vor, wenn für den betreffenden Kurs nicht mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.
- [2] EMBA behält sich ferner vor, ein geplantes Studium aus wichtigem, vom Studierenden nicht zu vertretenden Grund, kurzfristig zu verschieben, zu unterbrechen oder abzusagen.
- [3] EMBA behält sich weiterhin vor, bei Krankheit des/der zuständigen Dozenten/ in das Studium oder einzelne Unterrichtsstunden zu verschieben. In diesem Fall wird der Studierende unverzüglich, in der Regel mündlich oder per E-Mail, benachrichtigt.

[4] Bei einer Unterbrechung oder Verschiebung eines Studiums jeweils um mehr als sechs Wochen ist der Studierende zum Rücktritt von diesem Vertrag ohne Beachtung der Kündigungsfristen berechtigt.

[5] Im Fall einer Studienabsage werden bereits entrichtete Anmelde- und Studiengebühren in voller Höhe erstattet. Gleiches gilt im Fall eines Rücktritts des Studierenden aufgrund einer Verschiebung des Studiums um mehr als sechs Wochen. Im Fall eines Rücktritts aufgrund Unterbrechung hat der Studierende die Studiengebühren nur jeweils anteilig für den bereits erteilten Unterricht zu leisten.

[6] Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ein mittelbarer Schaden wird in keinem Fall erstattet.

## VII. MINDESTLAUFZEIT / KÜNDIGUNG

[1] Der Vertrag beginnt mit Zugang der Anmeldebestätigung durch die EMBA bei dem Studierenden. Maßgebliches Zugangsdatum ist hierbei das Datum der Anmeldebestätigung zzgl. drei Werktagen.

[2] Studienbeginn ist entsprechend des vom Studierenden gewählten Kurses entweder der 01. April („Sommersemester“) oder der 01. Oktober eines Jahres („Wintersemester“). Die Studiendauer der Akademiephase beträgt vier Semester, sofern der Vertrag nicht zuvor gemäß der nachfolgenden Regelungen gekündigt wird. Der Vertrag läuft jedoch mindestens bis zum Ende des ersten Studienjahres (Mindestlaufzeit).

[3] Der Vertrag kann erstmals ordentlich zum Ablauf des ersten Studienjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Danach kann der Studierende den Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Semesters ordentlich kündigen.

[4] Die Kündigung des Vertrages gegenüber der EMBA hat zwingend die Exmatrikulation bei der AMAK AG und das Erlöschen der Übernahmooption seitens der Hochschule Mittweida [FH] / University of Applied Sciences zur Folge.

[5] Bei frist- und ordnungsgemäßer Kündigung hat der Studierende nur den Studiengebührenanteil zu entrichten, der auf die tatsächlich während der Vertragslaufzeit von der EMBA zu erbringende Unterrichtsleistung entfällt. Evtl. darüber hinausgehende bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Die Anmeldegebühr wird in keinem Fall erstattet.

[6] Alle ausstehenden Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen sind im Kündigungsfall spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

[7] Das zur Verfügung gestellte Notebook oder MacBook Air und alle sonstigen von der EMBA leihweise überlassenen Geräte oder Gegenstände sind bei einer Kündigung vor oder zum Ende des vierten Semesters umgehend, in tadellosem Zustand und ohne Entschädigung an die EMBA zurückzugeben. Für den Fall nicht rechtzeitiger, unvollständiger oder mangelhafter Rückgabe ist EMBA berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht an zurückzahlende Studiengebühren geltend zu machen und hierauf entsprechend abzurechnen.

[8] Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt, jedoch wird die Anwendung des § 627 BGB für beide Parteien ausgeschlossen.

[9] Eine außerordentliche Kündigung durch die EMBA ist insbesondere dann zulässig, wenn der Studierende – trotz zweimaliger Mahnung – mit mehr als einem Zwölftel des Gesamtbetrages der Studiengebühren im Verzug ist, oder die in einem Prüfungsteil nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht wurde oder der Studierende nach zweifacher Abmahnung den Studienbetrieb weiterhin ungebührlich stört.

[10] Eine außerordentliche Kündigung durch die EMBA ist weiterhin insbesondere auch dann zulässig, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellen sollte, dass der Studierende die formalen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend des Bewerbungsbogens und der Anlage zum Bewerbungsbogen nicht erfüllt. Gleiches gilt für den Fall unrichtiger Angaben bei der Einschreibung und in der Anmeldung.

[11] Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die EMBA, gleich aus welchem Rechtsgrund und zu welchem Zeitpunkt, ist die Studiengebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig.

[12] Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei es für die Fristeneinhaltung auf das Datum des Eingangs ankommt.

## VIII. NUTZUNGSRECHTE

[1] Soweit der Studierende an Arbeitsergebnissen, z.B. Projektarbeiten oder Praxisprojekten einschl. der Bachelor-Arbeit, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Studierenden Urheberrechte erwirbt, räumt er der EMBA hieran unentgeltlich das alleinige, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht ein. Sofern hierfür – z.B. in Bezug auf die Bachelor-Arbeit – der Hochschule Mittweida eine gesonderte Herausgabe- und Verwertungszustimmung durch den Studierenden vorgelegt werden muss, wird diese bereits hiermit erteilt. Die vorgenannten Rechte- und Nutzungseineräumungen gelten insbesondere

a) für die Nutzung zur Speicherung und Archivierung;

b) für die Verwendung zu Unterrichtszwecken;

c) für die öffentliche und nichtöffentliche Vorführung zu Zwecken der Demonstration und Werbung;

d) für eine kommerzielle Nutzung;

e) sowie für die Veränderung und Bearbeitung zu Zwecken gem. a) bis d).

[2] Im Fall einer kommerziellen Nutzung und Verwertung erwirbt der Studierende einen gesonderten Anspruch auf Partizipation, sofern die EMBA selbst eine Vergütung hierfür erhält. Die Höhe der Partizipation wird im Einzelfall durch die EMBA gesondert festgelegt.

[3] Eine kommerzielle Nutzung der eingeräumten Nutzungsrechte durch den Studierenden ist durch die EMBA im Einzelfall genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die verlangte Nutzung den Grundsätzen des Lehrbetriebes und/oder Stellung und Image der EMBA als Ausbildungsträger widerspricht. Im Fall einer kommerziellen Nutzung durch den Studierenden erwirbt EMBA darüber hinaus einen Anspruch auf Partizipation etwaiger Verwertungserlöse, die der Höhe nach mindestens den bei ihr für dieses Projekt entstandenen Kosten decken müssen.

[4] Soweit der Studierende im Rahmen des Studiums ausgegebene Unterrichtsmaterialien oder sonstige Unterlagen, Dokumente, Fotos, Filme usw. nutzt, an denen die EMBA oder von ihr beauftragte Erfüllungsgehilfen, z.B. Dozenten oder Lehrbeauftragte Urheberrechte besitzen, ist es dem Studierenden untersagt, diese urheberrechtlich geschützten Kursmaterialien Dritten zugänglich zu machen oder diese für andere Zwecke als die Durchführung des Studiums zu vervielfältigen, gleich mit welcher Technik.

## IX. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Der Schutz personenbezogener Daten und der vertrauliche Umgang damit sind uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrages und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter [www.emba-medienakademie.de/impressum-datenschutz](http://www.emba-medienakademie.de/impressum-datenschutz)

## X. HAFTUNG

[1] Für etwaige Personen- und Sachschäden haftet die EMBA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, § 309 Abs. 7 BGB bleibt unberührt. Der Studierende haftet bei Schäden an überlassenem Arbeitsmaterial und Geräten. Die EMBA haftet nicht für Schäden des Studierenden durch Diebstahl.

[2] Für etwaige Vermögensschäden des Studierenden aufgrund eines nicht zu Stande gekommenen Studiums oder eines Abbruchs des Studiums ist die Haftung von EMBA grundsätzlich ausgeschlossen.

[3] Für den Ausgleich entsprechender Schäden ist der Studierende verantwortlich; die EMBA empfiehlt dem Studierenden insofern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

[4] Der Studierende hat vor Beginn des Studiums den Abschluss einer Krankenversicherung nachzuweisen.

## XI. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Regelung nicht geltendem Recht entsprechen, gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in ihrer Wirksamkeit hiervon unberührt.

## XII. NEBENABREDEN

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

## XIII. GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg. Die EMBA nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Hamburg, im Oktober 2019

**EMBA**  
EUROPÄISCHE MEDIEN-  
UND BUSINESS-AKADEMIE

## EMBA EUROPÄISCHE MEDIEN- UND BUSINESS-AKADEMIE GMBH

> HAMBURG  
Osterfeldstraße 12-14, 22529 Hamburg  
Tel.: 040/46 00 947-0  
Fax: 040/46 00 947-29

> BERLIN  
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin  
Tel.: 030/80 92 220-80  
Fax: 030/80 92 220-89

> DÜSSELDORF *Medienhafen*  
Speditionstraße 9, 40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211/30 20 61-60  
Fax: 0211/30 20 61-69

GESCHÄFTSFÜHRER *Thomas Dittrich [Vorsitz], Sebastian Milbrandt*

HANDELSREGISTER HRB 100625 [Amtsgericht Hamburg] | *SITZ Hamburg*

BETRIEBSNUMMER 157 41571 | STEUERNUMMER 49/718/00211

BANKVERBINDUNG Commerzbank, Hamburg | BLZ: 200 800 00 - Konto: 01 133 111 00  
BIC [S.W.I.F.T.-Code]: DRES DE FF 200 | IBAN.: DE10 2008 0000 01 133 111 00  
Hamburger Sparkasse | BLZ: 200 505 50 - Konto: 1280 339 340  
BIC [S.W.I.F.T.-Code]: HASPDE33HAN | IBAN.: DE 63 2005 0550 1280 3393 40

[www.emba.de](http://www.emba.de), [info@emba.de](mailto:info@emba.de)